

Anerkannte Kosten im Rahmen der Gesamtkosten könnten beispielweise sein:

- Leih- und Mietgebühren z.B. von technischen Geräten (gehören zu den „Programmkosten“), keine Investitionen (außer der Antragsteller kann glaubhaft versichern, dass die Anschaffung Verschleiß- und oder Verbrauchsmaterialien sind);
- Honorare für Referentinnen und Referenten für die jeweilige Bildungsveranstaltung;
- Kosten von eingesetztem Personal (vorbehaltliche Regelung z.B. Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche) für die jeweilige Bildungsveranstaltung, das nicht bereits aus Landesmittel gefördert wird (gehört zu „Programmkosten“)
- Die Beschaffung von Material und fachlicher Literatur („Programmkosten“);
- Die Kosten für die Erstellung von (didaktischem) Material inkl. Versandkosten („Programmkosten“);
- Kosten für Werbung, Ausschreibung („Organisationskosten“)
- Mieten und Mietnebenkosten (wenn eine Fremdmiete erforderlich ist, die Miete und Mietnebenkosten müssen anteilig zur Nutzungsdauer der Räumlichkeiten berechnet werden)
- Unterbringungskosten, z.B. einer Jugendfreizeitstätte, Jugendherberge (wenn die Maßnahme mit Übernachtung/en und außerhalb der eigenen Einrichtung stattfindet)
- Verpflegungskosten (dies auch bei Maßnahmen in der eigenen Einrichtung)
- Fahrtkosten (nach dem Landesreiskostengesetz BW - Neufassung vom 04.02.2021 mit 0,30 € / km), Achtung: Es können nur Fahrtkosten innerhalb Baden-Württembergs oder in grenznahe Gebiete (bis zu 50 Km) bezuschusst werden.
- Organisationsbedingte Kosten wie Porto, Telefon, Kopierkosten etc. (anteilig auf das Projekt bezogene Ausgaben)
- Eintrittskosten für themenbezogene Einrichtungen
- Futterkosten für Tiere (z.B. Pferde/Ponys, die für die Maßnahme eingesetzt werden, diese müssen anteilig nach der Anzahl der eingesetzten Tiere und Höhe der Einsatzzeit berechnet werden)
- Versicherungskosten bezüglich der Teilnehmenden

Dabei können Ausgaben, die der Durchführung mehrerer Bildungsveranstaltungen dienen, im Einzelfall lediglich anteilig berücksichtigt werden